

(4) Bei der Zentralstation befindet sich eine ständige Ausstellung über die besten Ergebnisse der Arbeit in den Stationen der Jungen Touristen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Bei der Zentralstation der Jungen Touristen besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er setzt sich zusammen aus dem Direktor der Zentralstation als dem Vorsitzenden des Beirats, Leitern von Museen, Biologen, Geologen, bewährten Wanderleitern, Fachlehrern und Pionierleitern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors der Zentralstation vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der Zentralstation der Jungen Touristen bei der Durchführung ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 10

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben in der Zentralstation der Jungen Touristen „Junge Garde“ notwendigen Mittel sind im Haushalt derselben zu veranschlagen, der ein Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung ist

§ 11

Änderung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Volksbildung geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen.

Vom 4. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die zuständigen Minister bilden für jede der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen einen Wissenschaftlich-Technischen Rat.

(2) Für die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte sind die Leiter der Hauptverwaltungen verantwortlich.

§ 2

Die Wissenschaftlich-Technischen Räte beraten die Leiter der Hauptverwaltungen in den Fragen, die für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und seine Planung in ihren Zuständigkeitsbereichen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die grundsätzlichen und entscheidenden Aufgaben

a) der Forschung und technischen Entwicklung sowie der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion;

b) der Standortbestimmung und des Ausbaues von Betrieben und sonstigen Einrichtungen;

c) der Standardisierung und Technischen Normung;

d) der fortschrittlichen Gestaltung der Produktionsprogramme, der Technologien, der Verfahrenstechnik und der Ausrüstungen der Betriebe;

e) der Spezialisierung der Produktion;

f) der Steigerung der Arbeitsproduktivität;

g) der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;

h) der Perspektivplanung;

i) der Organisation der Arbeit, der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes;

k) des Erfahrungsaustausches einschließlich des Publikations-, Dokumentations- und Veranstaltungswesens;

l) der Kaderentwicklung;

m) der wirtschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern.

§ 3

(1) Zu Mitgliedern der Wissenschaftlich-Technischen Räte sollen berufen werden:

Wissenschaftler aus den Akademien, Universitäten, Hochschulen und Instituten, Werkdirektoren, Produktionsleiter, leitende Mitarbeiter von Hauptverwaltungen und andere Spezialkräfte sowie Vertreter von Staatsorganen, deren Aufgaben in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Hauptverwaltungen stehen.

(2) Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel 25 nicht überschreiten.

(3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Minister.

§ 4

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben zu den Beratungen der Wissenschaftlich-Technischen Räte nach Maßgabe der Tagesordnung Mitarbeiter von Staatsorganen, volkseigenen Handelsorganen und staatlichen wissenschaftlichen Institutionen hinzuzuziehen.

§ 5

(1) Die Teilnahme an den Tagungen der Wissenschaftlich-Technischen Räte gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann der für den Wissenschaftlich-Technischen Rat zuständige Leiter der Hauptverwaltung einen anderen Wissenschaftler oder Spezialisten als Gast hinzuziehen.

(2) Die Teilnehmer an den Tagungen der Wissenschaftlich-Technischen Räte sind verpflichtet, über die in den Tagungen behandelten Fragen gegenüber allen Personen — mit Ausnahme von Dienstvorgesetzten, gegenüber denen eine Auskunftspflicht besteht — Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben jährlich einen Rahmenarbeitsplan für ihre Wissenschaftlich-Technischen Räte aufzustellen, in dem die von den Räte